

SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1. Prof. Eugen Zotow-Ivan Miassojedoff-Stiftung,
Prof. Eugen Zotow-Ivan Miassojedoff-Fondation / Prof. Eugen Zotow-Ivan Miassojedoff-
Foundation, mit Sitz in 9490 Vaduz (Büro: Plankner Strasse 39, 9494 Schaan)
Registernr.: FL-0001.502.487-5**

diese vertreten durch

Frau Kieber-Beck Rita, 9493 Mauren als Präsidentin des Stiftungsrates

und

Dip. Ing. Modler Michael, D-82031 München als Vizepräsident des Stiftungsrates

(nachstehend „Zotow-Stiftung“)

als Geschenkgeberin einerseits

und

- 2. Liechtensteinisches Landesmuseum (öffentlich-rechtliche Stiftung), mit Sitz in 9490 Vaduz,
Städtle 43**

Registernr.: FL-0000.024.577-9

diese vertreten durch

Frau Beck Doris Anita, 9491 Ruggell als Präsidentin des Stiftungsrates

und

Gopp Rainer Jakob, 9490 Vaduz als Vizepräsident des Stiftungsrates

(nachstehend „Liechtensteinisches Landesmuseum“)

als Geschenkeempfängerin andererseits

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1 Zur Zotow-Stiftung wird auf den beiliegenden Handelsregisterauszug vom 20.03.2019, der integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist, verwiesen. Aus ihm ergibt sich das Eintragungsdatum dieser Stiftung (23.03.1992), das Stiftungskapital, das Errichtungsdatum (23.03.1992), die Höhe des Stiftungskapitals, der Zweck der Stiftung sowie Angaben zur Verwaltung.
- 1.2 Hinsichtlich der rechtlichen Verhältnisse des Landesmuseums als öffentlich-rechtliche Stiftung wird auf beiliegenden Handelsregisterauszug vom 30.05.2018 verwiesen. Aus ihm ergibt sich ebenfalls das Errichtungsdatum (09.05.1972) sowie das Eintragungsdatum (15.02.2007) dieser öffentlich-rechtlichen Stiftung, den Stiftungszweck sowie Angaben zur Verwaltung. Auch dieser Handelsregisterauszug ist integrierender Bestandteil des Schenkungsvertrages.
- 1.3 Zum gegenständlichen Schenkungsvertrag wird auf folgende relevante Rechtsgrundlagen hingewiesen:
- Gültige Statuten der Zotow-Stiftung vom 23.03.1992
 - Gültige Statuten des Liechtensteinischen Landesmuseums, genehmigt durch die Regierung am 08.11.2011
 - Organisationsreglement des Liechtensteinischen Landesmuseums vom 31.10.2011
 - Eigenstrategie vom 25.10.2016 für das Liechtensteinische Landesmuseum
 - Gesetz vom 20.11.2009 über das Liechtensteinische Landesmuseum LLMG, LGBL 369/2009
 - Die Bestimmungen des Liechtensteinischen Rechtes, insbesondere auf das Personen und Gesellschaftsrecht (PGR), das Sachenrecht und schliesslich das (SR) sowie das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)
- 1.4 Gemäss Art. 4 der gültigen Statuten der Zotow-Stiftung vom 23.03.1992 ist der Zweck der Stiftung die Bewahrung der künstlerischen Erbes von Prof. Eugen Zotow-Ivan Miassojedoff und die Förderung des Verständnisses für dessen künstlerischen Schaffens.

Zu diesem Zwecke wird die Stiftung insbesondere

- a. Ein Archiv- und Forschungszentrum für die wissenschaftliche Bearbeitung des Werkes von Prof. Zotow einrichten.
- b. Aufstellungen in Liechtenstein veranstalten und im Ausland fördern.

- c. Wissenschaftliche Publikationen fördern.
- d. Durch Entgegennahme von Schenkungen und Vermächtnissen sowie durch Ankauf eine Zotow-Sammlung aufbauen.

Festgehalten wird des Weiteren, dass gemäss § 5 der Stiftungsstatuten letzter Absatz alle eingebrachten Gegenstände **einem absoluten Veräusserungsverbot, auch in Bezug auf Tausch- und Handelszwecke unterliegen.**

Aus § 17 der Stiftungsstatuten geht hervor, dass grundsätzlich die Stiftung so lange bestehen bleiben soll, als sie ihren Zweck sinnvoll erreichen kann.

Sofern sich die Verhältnisse, unter denen die Stiftung errichtet wurde, dergestalt ändern, dass der Zweck der Stiftung nicht mehr sinnvoll erreicht werden kann, ist der Stiftungsrat befugt, die Stiftung ganz oder teilweise aufzulösen. Ein solcher Beschluss des Stiftungsrates bedarf der Einstimmigkeit. Falls der Beschluss nur die einfache Mehrheit erreicht hat, so tritt er trotzdem in Kraft und erhält Gültigkeit, wenn dasjenige Mitglied des Stiftungsrates, welches ein Nachkommen nach Prof. Eugen Zotow ist, **der auf** Auflösung zustimmt.

Bei der Auflösung hat der Stiftungsrat in Respektierung des vermuteten Stifterwillens sowie in Respektierung des Zweckes der Stiftung das gesamte Stiftungsvermögen ins Eigentum des Liechtensteinischen Landesmuseum zu übertragen mit der Auflage, das Selbe in Respektierung des Zweckes der Stiftung zu verwenden.

- 1.5 Der Stiftungsrat der Zotow-Stiftung hat am 22.02.2019 den **einstimmigen** Beschluss gefasst, dass Konvolut an Werken, das sind mehr als 3000 Werke, die dazugehörigen Inventarverzeichnisse (digital und als Ausdruck), den schriftlichen Nachlass, die fotografische Sammlung, sowie die Dokumentation **externen** Besitzer von Zotow-Werken als Schenkung dem liechtensteinsichen Landesmuseum zu überlassen bzw. zu übergeben, dies mit der Auflage, dass der Gesamtbestand vom Beschenkten statutenkonform zu behandeln ist, was heisst, er darf nicht an Dritte veräussert oder verschenkt werden. Weitere Akten, Gründungsakten, Protokolle, Jahresberichte, Revisionsberichte, Korrespondenzen u.a. werden von der Liquidatorin für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt. Des Weiteren **wurde die Liquidation (Auflösung)** durch den Stiftungsrat der Zotow Stiftung anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 22.02.2019 **die Auflösung der Stiftung** deswegen beschlossen, da der Stiftungszweck erreicht wurde und mangels entsprechender finanzieller Ressourcen in Zukunft weder der weitere Ankauf von Kunstwerken von Prof. Zotow noch die Kosten

der Restaurierung und der weiteren Dokumentation getragen werden können. Daher können aus diesem Grunde auch keine Ausstellungen und auch keine Forschungsaufträge mehr vergeben werden.

Die Präsidentin und der Vizepräsident sind ermächtigt, diesen Vertrag rechtsgültig zu unterfertigen.

- 1.6 Das Liechtensteinische Landesmuseum hat ebenfalls einen rechtsgültigen Stiftungsratsbeschluss gefasst, die Schenkung gemäss den nachstehenden Konditionen und in Respektierung des Zweckes der Zotow-Stiftung (siehe § 17 letzter Absatz der Stiftungsstatuten vom 23.03.1992) anzunehmen. Der Stiftungsrat des liechtensteinischen Landesmuseums erklärt im Sinne von Pkt. 4.2 der Eignerstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein für das liechtensteinische Landesmuseum vom 25.10.2016, dass zuständigie Ministerium vor der Entgegennahme der Schenkung infomiert zu haben, da der Wert der Schenkung (Spende) mehr als CHF 25'000.00 beträgt.

Ebenfalls wurden die Präsidentin und der Vizepräsident ermächtigt, diesen Vertrag rechtsgültig zu unterfertigen.

- 1.7 Dieses vorausgesetzt, schliessen die Parteien nachstehenden Schenkungserklärung:

2. Schenkungserklärung

- 2.1 Die Zotow-Stiftung erklärt hiermit, den gesamten künstlerischen Nachlass vom Prof. Eugen Zotow-Ivan Miassojedoff, der sich im Eigentum der Stiftung befindet, das sind mehr als 3000 Werke, die dazugehörigen Inventarverzeichnisse (digital und als Ausdruck), den schriftlichen Nachlass, die fotografische Sammlung, sowie die **Dokumentation externen** Besitzer von Zotow-Werken an das Liechtensteinische Landesmuseum zu schenken. Das Liechtensteinische Landesmuseum erklärt die Schenkungsannahme.

- 2.2 Der Schenkungszeitpunkt ist der Tag der Unterfertigung dieses Schenkungsvertrages.

- 2.3** Die Zotow-Stiftung übernimmt nur die Haftung dafür, dass sich die schenkungsgegenständlichen Gegenstände in ihrem Eigentum befinden bzw. befunden haben und nicht mit Rechten Dritter be-

lastet sind. Jede andere Gewährleistung, insbesondere für eine bestimmte Beschaffenheit und einen bestimmten Zustand der Schenkungs-Gegenstände wird nicht übernommen bzw. wird wegbedungen.

3. Übergabezeitpunkt

- 3.1 Gemäss Art. 172 Abs. 1 Sachenrecht bedarf es zur Übertragung des Eigentums des Übergangs des Besitzes auf den Erwerber.
- 3.2 Festgestellt wird einvernehmlich, dass sich das Vermögen der Zotow-Stiftung, insbesondere der künstlerische Nachlass von Prof. Zotow-Ivan Miassojedoff zum grössten Teil bereits in den Archivräumlichkeiten des Liechtensteinischen Landesmuseum in 9495 Triesen, Messinastrasse 5, befindet.
- 3.3 Im konkreten Fall ist daher der Übergang des Besitzes an den bereits in den Archivräumlichkeiten des Liechtensteinischen Landesmuseums befindlichen Eigentum der schenkenden Zotow-Stiftung nicht mehr notwendig. Die Übergabe erfolgt in kurzer Hand (brevi manu traditio). Umfasst mit der Schenkung ist neben dem künstlerischen Nachlass auch ein der Stiftung gehöriger Stahlrank im Lagerraum 312 des Landesmuseums, der ebenfalls in das Eigentum des Landesmuseums übergeht. Festgestellt wird beiderseitig, dass sich der künstlerische Nachlass vor allem in den Archivräumlichkeiten 312 und 316 sowie auch in übrigen Archiv-Räumen befindet, sodass eine eigene Besitz-Übergabe diesbezüglich nicht notwendig ist.
- 3.4 Übergeben wird ein Laptop HP auf dem sich die elektronische Inventarisierung der Sammlung mit der entsprechenden Spezial-Software (MuseumPlus) befindet. Diesbezüglich wird festgestellt, dass zur Migration der Daten auf das Daten-System des Liechtensteinischen Landesmuseums ein Update erforderlich ist.
- 3.5 Zug um Zug mit Unterschrift unter diesem Vertrag werden auch noch die Ordner der Fotosammlung, die Ordner beinhaltend die Inventarisierung etc. übergeben. Hingegen verbleiben alle Stiftungsakten im Eigentum der Zotow-Stiftung. Es wird auf den integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Anhang zum Schenkungsvertrag verwiesen. Hingegen verbleiben die Stiftungsakten (Akten, Gründungsakten, Protokolle, Jahresberichte, Revisionsberichte, Korrespondenzen u.a.) im Eigentum der Zotow-Stiftung.

3.6 Besondere Schenkungs-Übernahmeverpflichtungen des Liechtensteinischen Landesmuseums:

Wie bereits in der Präambel festgestellt wurde, unterliegen alle Schenkungsgegenstände einem absoluten Veräußerungsverbot, auch in Bezug auf Tausch- und Handelszwecke.

Diese statutarische Verpflichtung bzw. Beschränkung übernimmt vollinhaltlich das Liechtensteinische Landesmuseum. Es verpflichtet sich darüber hinaus, alle schenkungsgegenständlichen Gegenstände oder den Nachlass Prof. Eugen Zotow-Ivan Miassojedoff auch nicht schenkungsweise an Dritte zu übertragen.

3.7 Hingegen ist im Sinne des Zweckes der Zotow-Stiftung die Vergabe von Leihgaben von einzelnen Werke oder Teilen hiervon zwecks Ausstellungen in Liechtenstein oder im Ausland erlaubt, dies, soweit gewährleistet ist, dass das Eigentum der entsprechenden geliehenen Gegenstände beim Liechtensteinischen Landesmuseum verbleibt.

4. Kosten und Gebühren

4.1 Die Geschenkgeberin Zotow-Stiftung übernimmt alle mit der Errichtung und den Abschluss dieses Vertrages anfallenden Kosten.

4.2 Hingegen werden die Kosten für das Update der Software MuseumPlus gemäss Offerte der Firma zetcom Informatikdienstleistungen AG, 3007 Bern, vom 28.03.2019, im folgenden Verhältnis von den Parteien übernommen:

Die Zotow-Stiftung überweist dem Liechtensteinischen Landesmuseum einen Kosten-Beitrag von CHF zahlbar binnen 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages. Die restlichen Kosten des Updates übernimmt das Liechtensteinische Landesmuseum

5. Schlussbestimmungen

5.1 Dieser Schenkungsvertrag wird 3-fach ausgefertigt und beglaubigt unterzeichnet. Je ein Exemplar im Original erhalten die Parteien.

- 5.2 Allfällige Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der schriftform.
- 5.3 Dieser Vertrag untersteht liechtensteinischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes.
- 5.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 9490 Vaduz.

Die Geschenkgeberin:

**Prof. Eugen Zotow-Ivan Miassojedoff-Stiftung,
Prof. Eugen Zotow-Ivan Miassojedoff-Fondation /
Prof. Eugen Zotow-Ivan Miassojedoff-Foundation**

Vaduz,.....

.....

Ort, Datum

Frau Kieber-Beck Rita,
als Präsidentin des Stiftungsrates

Vaduz,.....

.....

Ort, Datum

Dip. Ing. Modler Michael,
als Vizepräsident des Stiftungsrates

Die Geschenkeempfängerin:

**Liechtensteinisches Landesmuseum
(öffentlich-rechtliche Stiftung)**

Vaduz,.....

.....

Ort, Datum

Frau Beck Doris Anita,
als Präsidentin des Stiftungsrates

Vaduz,.....

.....

Ort, Datum

Gopp Rainer Jakob,
als Vizepräsident des Stiftungsrates